



Bern, November 2010

Herausgeber:

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Generalsekretariat GS-EDI
Rechtsabteilung / Eidgenössische Stiftungsaufsicht
Schwanengasse 2
CH-3003 Bern

Leitfaden für Stiftungen gemäss Art. 80 ff. ZGB

Inhaltsverzeichnis

- 1 Die Rechtsabteilung des Generalsekretariats des Eidgenössischen Departements des Innern EDI kurz erklärt**
- 2 Die Eidgenössische Stiftungsaufsicht kurz erklärt**
- 3 Was gehört nach ZGB zum Begriff der Stiftung?**
- 4 Die Widmung bzw. das Anfangskapital**
- 5 Die Stiftungsurkunde**
- 6 Die (fakultative) Vorprüfung von Urkundenentwürfen und von Reglementsentwürfen**
- 6.1 Weiteres Vorgehen nach erfolgter Vorprüfung durch die Eidgenössische Stiftungsaufsicht**
- 7 Der Handelsregistereintrag**
- 8 Übernahme der Stiftungsaufsicht**
- 9 Das Stiftungsreglement**
- 10 Die Organisation**
- 10.1 Der Stiftungsrat**
- 10.1.1 Die Ehrenamtlichkeit**

- 11 Die Vermögensverwaltung
- 12 Die Revisionsstelle
 - 12.1 Befreiung von der Revisionspflicht
- 13 Die jährliche Berichterstattung
- 14 Die Änderung der Stiftungsurkunde
 - 14.1 Vorbemerkung
 - 14.2 Die Änderung der Organisation (Art. 85 ZGB)
 - 14.3 Die Änderung des Zwecks (Art. 86 ZGB)
 - 14.4 Die Ermittlung des Stifterwillens
 - 14.5 Unwesentliche Änderungen der Stiftungsurkunde
 - 14.6 Der Antrag des Stiftungsrates
 - 14.7 Änderung auf Antrag des Stifters/der Stifterin oder auf Grund seiner/ihrer Verfügung von Todes wegen (Art. 86a ZGB) (Zweckänderungsvorbehalt)
 - 14.8 Die Vorprüfung einer Änderung der Stiftungsurkunde
 - 14.9 Die Änderungsverfügung
- 15 Die Aufhebung der Stiftung
- 16 Dienstleistungen der Eidgenössischen Stiftungsaufsicht
- 17 Die Gebührenordnung der Eidgenössischen Stiftungsaufsicht

1 Die Rechtsabteilung des Generalsekretariats des Eidgenössischen Departements des Innern EDI kurz erklärt

Die Rechtsabteilung des Generalsekretariats befasst sich mit der Rechtssetzung, Rechtsanwendung und Rechtsberatung auf Departementsstufe in allen Bereichen des Departementes. Sie nimmt ferner rechtliche Abklärungen zu Bundesrats- und Parlamentsgeschäften vor. Dazu kommen Beratungen und Aufsichtstätigkeiten über gemeinnützige nationale und internationale Stiftungen. Sie behandelt schliesslich in einigen Bereichen noch Beschwerden als erste Instanz.

2 Die Eidgenössische Stiftungsaufsicht kurz erklärt

Die **Bundesaufsicht über gemeinnützige Stiftungen** wird durch das Generalsekretariat des Eidgenössischen Departements des Innern EDI ausgeübt (Art. 5 Ziff. 1 Bst. b Verordnung über die Aufgaben der Departemente, Gruppen und Ämter, SR 172.010.15). Unter Ausklammerung der Vorsorgeeinrichtungen stehen im Jahr 2009 bereits über 3'000 **gesamtschweizerisch** und **international** tätige Stiftungen unter der Aufsicht des EDI. Die rechtliche Basis der Aufsichtsbefugnisse findet sich in den Artikeln 80 - 89 ZGB (es gibt keine Ausführungsverordnung). Die Aufsichtstätigkeit stützt sich in erster Linie auf die Praxis des Bundesgerichts zu Artikel 84 Absatz 2 ZGB, der lautet: *"Die Aufsichtsbehörde hat dafür zu sorgen, dass das Stiftungsvermögen seinen Zwecken gemäss verwendet wird."* Die Hauptaktivitäten der Aufsichtsbehörde umfassen die (fakultative) Vorprüfung von Stiftungsprojekten, die Übernahme von Stiftungen, die jährliche Kontrolle der Rechenschaftsablage, Änderungen von Statuten sowie Auflösungen.

Hinweis: Die Stiftung nach Art. 80 ff. ZGB definiert sich als ein personifiziertes Zweckvermögen. Die Eidgenössische Stiftungsaufsicht befasst sich ausschliesslich mit sog. **klassischen oder gewöhnlichen Stiftungen**. Nicht zuständig ist sie für Vorsorgestiftungen, Familienstiftungen und kirchliche Stiftungen, die eine gesonderte rechtliche Regelung kennen.

3 Was gehört nach ZGB zum Begriff der Stiftung?

Zur gültigen Errichtung einer klassischen gemeinnützigen Stiftung müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Widmung einer Vermögensmasse zu einem besonderen Zweck (Art. 80 ZGB);
2. Beobachtung der vorgeschriebenen Errichtungsform (öffentliche Beurkundung oder letztwillige Verfügung);
3. Rechtmässigkeit (um die rechtliche Persönlichkeit zu erlangen, darf die Stiftung weder einen unsittlichen noch einen widerrechtlichen Zweck verfolgen, vgl. Art. 52 Abs. 3 ZGB).

4 Die Widmung bzw. das Anfangskapital

Die Widmung beinhaltet die für die Stiftungserrichtung charakteristische Entäusserung des Stifters zugunsten des neu zu schaffenden Rechtssubjekts. Die Widmung stellt für die Aufsichtsbehörde zunehmend ein Problem dar, da sie allzu oft ungenügend ist. Aus der Rechtsprechung geht hervor, dass zwischen Vermögen und Stiftungszweck ein vernünftiges Verhältnis bestehen muss, mit anderen Worten, dass das Vermögen gegenüber dem Zweck angemessen sein muss. Dies ist eine materielle Bedingung, die erfüllt sein muss, bevor die Gründung einer Stiftung Gültigkeit erlangen kann. Auf Bundesebene hat eine neuere Rechtsprechung die Erfordernisse für die hinreichende Finanzierung für die rechtsgültige Errichtung einer Stiftung festgelegt (Verwaltungspraxis der Bundesbehörden, VPB 52 Nr. 57). Nach der Praxis der Eidgenössischen Stiftungsaufsicht hat das Anfangskapital mindestens CHF 50'000.00 zu betragen. Ist die Gründung mit einem zu kleinen Kapital erfolgt, so hat der Stifter Be-weismittel beizubringen, aus denen hervorgeht, dass nach der Gründung mit weiteren, hinreichenden Zuwendungen ernsthaft gerechnet werden darf.

5 Die Stiftungsurkunde

Nebst Zweckartikel, Widmung des Anfangskapitals und Namen bestimmt die Stiftungsurkunde vor allem auch die **Organisation** der Stiftung und die Art der Verwaltung (Art. 83 Abs. 1 ZGB). Die Stiftung kennt den Stiftungsrat und die Revisionsstelle als obligatorische Organe.

6 Die (fakultative) Vorprüfung von Urkundenentwürfen und von Reglementsentwürfen

Vor der öffentlichen Beurkundung empfiehlt es sich, Urkundenentwürfe und Reglementsentwürfe der Eidgenössischen Stiftungsaufsicht zur Vorprüfung zu unterbreiten. Dank dieser fakultativen informellen Vorprüfung findet der erforderliche Inhalt Eingang in die Stiftungsurkunde, was die spätere Tätigkeit des Stiftungsrates und der Aufsichtsbehörde erleichtert. Die fakultative Vorprüfung schmälert die Stiftungsfreiheit in keiner Weise, sondern schützt vor unliebsamen Überraschungen nach der Errichtung der Urkunde.

Wichtiger Hinweis: Der Entwurf der Stiftungsurkunde und eines allfälligen Stiftungsreglementes sollte auch durch das zuständige Kantonale Handelsregisteramt und die zuständige Kantonale Steuerbehörde vorgeprüft werden.

Stiftungen werden aber auch ohne Vorprüfung der Stiftungsurkunde durch die zuständige Aufsichtsbehörde im Handelsregister eintragen.

6.1 Weiteres Vorgehen nach erfolgter Vorprüfung durch die Eidgenössische Stiftungsaufsicht

Nach der Vorprüfung des Urkundenentwurfs kann die öffentliche Beurkundung vorgenommen werden.

In diesem Stadium des Verfahrens geht die Eidgenössische Stiftungsaufsicht davon aus, dass der Urkundenentwurf auch dem Handelsregisteramt und den Steuerbehörden (die über eine allfällige Steuerbefreiung zu befinden haben) zur Vorprüfung unterbreitet worden ist, und dass diese Stellen mit dem Entwurf einverstanden sind.

7 Der Handelsregistereintrag

Für die Errichtung einer Stiftung bedarf es eines Eintrags im Handelsregister. Es gilt somit der **Grundsatz der Eintragungsbedürftigkeit** mit Registrierzwang. Ausgenommen davon sind Familienstiftungen und kirchlichen Stiftungen, die auch keine behördliche Aufsicht kennen. Die Stiftung erwirbt die rechtliche Persönlichkeit durch die Eintragung ins Handelsregister.

8 Übernahme der Stiftungsaufsicht

Damit die Eidgenössische Stiftungsaufsicht nach erfolgter Eintragung der Stiftung im Handelsregister die Übernahmeverfügung (behördlicher Akt, mit dem die Aufsicht übernommen wird) erlassen kann, sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Stiftungsurkunde bzw. beglaubigte Kopie;
- Auszug aus dem Handelsregister;
- weitere Unterlagen gemäss Schreiben über die Vorprüfung der Eidgenössischen Stiftungsaufsicht.

Die Stiftungsurkunde und der Handelsregisterauszug werden der Aufsichtsbehörde in der Regel direkt vom Handelsregisteramt zugestellt.

Die Übernahmeverfügung, wie auch alle anderen Verfügungen der Aufsichtsbehörde (z.B. Verfügung betr. Änderung der Stiftungsurkunde, Aufhebung der Stiftung und andere Anordnungen) dürfen dem Handelsregisteramt erst eingereicht werden, wenn sie vollstreckbar geworden sind (Art. 19 Abs. 1 HRegV, SR 221.411).

9 Das Stiftungsreglement

Beabsichtigt der Stifter, dem Stiftungsrat eine gewisse Freiheit zur nachträglichen Anpassung der Organisation zu bewahren, so nennt er in der Stiftungsurkunde nur die Zahl der Organe und die wichtigsten Verfahrensregeln, während für alle weiteren Organisations- und Verfahrensbestimmungen auf das Stiftungsreglement bzw. mehrere Reglemente verwiesen werden kann. Reglemente können jederzeit im Rahmen der Zweckbestimmung durch den Stiftungsrat geändert werden. Reglemente und deren Änderungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Diese prüft, ob das Reglement mit den gesetzlichen Vorschriften und der Stiftungsurkunde übereinstimmt und daher von der Aufsichtsbehörde mit deklaratorischer Wirkung genehmigt werden kann. Sofern ein Reglement organisatorische Bestimmungen enthält, ist ein genehmigtes Exemplar gemäss Art. 95 Handelsregisterverordnung (HRegV, SR 221.411) an das zuständige Handelsregisteramt weiterzuleiten.

10 Die Organisation

Die Organisation verlangt volle Aufmerksamkeit des Stifters, da die Stiftung durch ihre Organe handelt. Eine zweckmässige Organisation soll einem rationellen Einsatz der Mittel förderlich sein. Die Stiftung als solche hat keine Mitglieder, sondern ist nur gewidmetes Vermögen. Bei der Stiftung kann nur der Stiftungsrat selbst Mitglieder haben. Auf diese ist das Vereinsrecht sinngemäss anwendbar (vgl. Riemer Hans Michael, Personenrecht, Berner Kommentar, 1975, ST N. 36). Aufgrund der Organisationsfreiheit kann die Art und Weise der Organisation mehr oder weniger ausformuliert sein, je nach den Bedürfnissen der Stiftung selber. Um Störungen der Stiftungstätigkeit zu vermeiden, greift die Aufsichtsbehörde in diesen Autonomiebereich ein, wenn unlösbare personelle Probleme entstehen, und trifft wenn nötig Massnahmen, wie etwa die Abberufung eines Stiftungsrates (BGE 112 II 97, 471).

Die Haftung der Mitglieder des Stiftungsrats kann nicht ausgeschlossen werden, da sie zwingendes Recht darstellt (vgl. dazu Pedrazzini, Grundriss des Personenrechts, S. 176; Riemer, Berner Kommentar, S. 490; Lanter, Aufgaben und Verantwortlichkeit in der Stiftung, S. 24 ff.) Massgebend für die Haftung der Stiftungsräte sind die allgemeinen haftungsrechtlichen Regeln der schweizerischen Rechtsordnung. Dies bedeutet, dass ein Stiftungsrat (wie ein Arbeitnehmer) gegenüber der Stiftung aus Vertrag und aus unerlaubter Handlung haftet. Zusammenfassend trifft den Stiftungsrat die Pflicht zur sorgfältigen Erledigung seiner Aufgaben. Dabei ist aber nicht ein Erfolg, sondern ein blosses Tätig

werden auf einen möglichen Erfolg hin geschuldet. Gegenüber Destinatärinnen, Destinatären und Dritten haftet der Stiftungsrat nur aus unerlaubter Handlung.

10.1 Der Stiftungsrat

Dem Stiftungsrat obliegt die Oberleitung der Stiftung. Ihm stehen alle Befugnisse zu, die in den Statuten (Urkunde und Reglement/e der Stiftung) nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Der Stiftungsrat hat folgende unentziehbare Aufgaben:

- Regelung der Unterschrifts- und Vertretungsberechtigung für die Stiftung;
- Wahl des Stiftungsrates und der Revisionsstelle;
- Abnahme der Jahresrechnung.

Praxisgemäss wird verlangt, dass der Stiftungsrat aus mindestens drei natürlichen oder Vertreterinnen/Vertretern von juristischen Personen besteht. Bei Stiftungen mit internationalem Charakter soll zudem mindestens ein zeichnungsberechtigtes Mitglied ein EU-Bürgerrecht besitzen und in der Schweiz Wohnsitz verzeichnen. Sämtliche Stiftungsrätinnen und -räte, d.h. auch solche ohne Zeichnungsrecht, haben sich unter Hinweis auf Bestand und Art des Zeichnungsrechts im Handelsregister eintragen zu lassen.

Die Zahl der Mitglieder des Stiftungsrates, dessen personelle Zusammensetzung, die Zeichnungsberechtigten sowie allfällige Änderungen sind der Eidgenössischen Stiftungsaufsicht und dem Handelsregister zu melden.

Es empfiehlt sich, das Kollektivzeichnungsrecht zu Zweien vorzusehen.

10.1.1 Die Ehrenamtlichkeit

Die Eidgenössische Stiftungsaufsicht geht davon aus, dass die Tätigkeit im Stiftungsrat grundsätzlich ehrenamtlich ist. Ausgenommen von diesem Grundsatz kann nur der Ersatz der effektiven Spesen und Barauslagen sein. In Ausnahmefällen wird eine **angemessene** Aufwandentschädigung an einzelne Organe einer gemeinnützigen Institution für besonders zeitaufwendige Arbeitsleistungen, die einzelne Mitglieder des Stiftungsrates für die Stiftung über die reine Sitzungsarbeit hinaus erbringen (z.B. Erarbeiten von Konzepten, Projekten, Geschäftsführungsaufgaben im Einzelfall usw.) toleriert. Hingegen lässt die heutige Praxis der Steuerbehörden normalerweise keine zum vornherein generell festgelegten Entschädigungen in Form von Pauschalen, Honoraren oder Sitzungsgeldern für Organe zu.

Die Eidgenössische Stiftungsaufsicht empfiehlt, folgenden Zusatz in die Stiftungsurkunde aufzunehmen: Der Stiftungsrat ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Spesen werden nach Aufwand entschädigt. Zusätzlich erbrachte arbeitsintensive Leistungen werden im Einzelfall angemessen entschädigt.

11 Die Vermögensverwaltung

Soweit die Stiftungsurkunde bzw. das Stiftungsreglement keine Anlagevorschriften enthalten, sind bei der Anlage von Stiftungsvermögen die Grundsätze der Liquidität, der Rendite, der Sicherheit, der Risikoverteilung und der Substanzerhaltung zu beachten (vgl. BGE 108 II 352 E. 5; BGE 124 III 97 ff.). Nach der Praxis der Eidgenössischen Stiftungsaufsicht ist das Stiftungsvermögen nach anerkannten kaufmännischen Grundsätzen zu verwalten. Das Risiko soll verteilt werden. Dabei darf aber das Vermögen nicht durch spekulative Transaktionen gefährdet werden, muss jedoch nicht mündelsicher angelegt werden.

12 Die Revisionsstelle

Der Stiftungsrat hat eine unabhängige, externe Revisionsstelle zu wählen, welche das Rechnungswesen der Stiftung jährlich zu überprüfen und über das Ergebnis dem Stiftungsrat einen detaillierten Prüfungsbericht mit Antrag zur Genehmigung zu unterbreiten hat. Sie hat ausserdem die Einhaltung der Bestimmungen der Statuten (Urkunde und Reglement/e der Stiftung) zu überwachen.

Die Revisionsstelle hat bei Ausführung ihres Auftrages wahrgenommene Mängel dem Stiftungsrat mitzuteilen. Werden diese Mängel nicht innert nützlicher Frist behoben, hat die Revisionsstelle nötigenfalls die Aufsichtsbehörde zu orientieren.

Die Revisionsstelle ist als Organ in der Stiftungsurkunde aufzuführen und ins Handelsregister einzutragen.

Die Revisionsstelle muss als zugelassene Revisorin/zugelassener Revisor oder zugelassene Revisionsexpertin/Revisionsexperte im Register der Eidg. Revisionsaufsichtsbehörde RAB eingetragen sein.

12.1 Befreiung von der Revisionspflicht

Auf Gesuch des Stiftungsrates kann die Aufsichtsbehörde eine Stiftung von der Pflicht befreien, eine Revisionsstelle zu bezeichnen und im Handelsregister eintragen zu lassen.

Die Voraussetzungen sind in der Verordnung über die Revisionsstelle von Stiftungen (SR 211.121.3) definiert. In der Stiftungsurkunde muss zudem ein entsprechender Befreiungsvorbehalt enthalten sein.

Es empfiehlt sich, vorgängig zum Befreiungsgesuch die Voraussetzungen und das Vorgehen mit der Aufsichtsbehörde zu besprechen.

13 Die jährliche Berichterstattung

Um die gesetzliche Kontrolle ausüben zu können, verlangt die Eidgenössische Stiftungsaufsicht von jeder Stiftung im Rahmen der jährlichen Berichterstattung folgende Unterlagen:

1. den Tätigkeitsbericht;
2. die Jahresrechnung, bestehend aus Bilanz, Betriebsrechnung und Anhang;
3. den Bericht der Revisionsstelle;
4. die Genehmigung der Rechenschaftsablage durch den Stiftungsrat (Protokoll oder Protokollauszug);
5. die aktuelle Liste des Stiftungsrates, sofern Änderungen vorgekommen sind.

14 Die Änderung der Stiftungsurkunde

14.1 Vorbemerkung

Die Stiftung ist nicht so beweglich wie ein Verein. Die Stiftung wird vom **Stifterwillen**, wie er in der Stiftungsurkunde definitiv niedergelegt ist, beherrscht. Die Stiftung ist folglich ein **starres, unbewegliches, dem Fortschritt verschlossenes Gebilde**. Der Stiftungsrat hat als Organ nur Verwaltungsbefugnisse; er kann das Wesen, den Zweck, die Gestalt der Stiftung nicht ändern. Im Laufe der Jahre kann sich eine Umwandlung in Bezug auf die Organisation und in Bezug auf den Zweck jedoch als nötig erweisen. Die Eidgenössische Stiftungsaufsicht kann nach ZGB in beiden Fällen eingreifen, aber nur bei Vorliegen wichtiger Gründe.

14.2 Die Änderung der Organisation (Art. 85 ZGB)

Die Änderung der Organisation setzt voraus, dass sie zur Erhaltung des Vermögens oder zur Wahrung des Zwecks dringend notwendig geworden ist. Sie dient also geradezu der **Rettung des sonst gefährdeten Stiftungszwecks**. Ein Beispiel dieser Art wäre gegeben, wenn die Stiftung infolge Vermögensverminderung die vorgesehene komplizierte und kostspielige Organisation nicht mehr vertragen würde.

14.3 Die Änderung des Zwecks (Art. 86 ZGB)

Viel schwerwiegender ist die behördliche Zweckänderung, die nur im Ausnahmefall und mit grösster Zurückhaltung erfolgen kann.

14.4 Die Ermittlung des Stifterwillens

Bei Änderungen geht es darum, den **hypothetischen Stifterwillen** zu ermitteln:

1. Hätte angesichts der Veränderung der Verhältnisse die Stifterin/der Stifter ihren/seinen Willen vernünftigerweise noch so verwirklicht?
2. Wie würde sie/er heute vernünftigerweise die Zweckumschreibung vornehmen?

14.5 Unwesentliche Änderungen der Stiftungsurkunde (Art. 86b ZGB)

Es sind neben den Änderungen nach Art. 85 und 86 ZGB auch **unwesentliche Änderungen** der Stiftungsurkunde möglich, die an weniger strenge Voraussetzungen geknüpft sind (BGE 103 Ib 164 f.), etwa die Änderung des Namens oder des Sitzes der Stiftung als Vollzug veränderter Fakten.

14.6 Der Antrag des Stiftungsrates

Auch beim Vorliegen genügender Gründe darf die zuständige Behörde nicht ohne weiteres von sich aus die Umwandlung der Stiftung vornehmen. Der Stiftungsrat kann der zuständigen Aufsichtsbehörde Änderungen der Urkunde der Stiftung im Sinne von Art. 85 ff. ZGB beantragen. Die Eidgenössische Stiftungsaufsicht darf grundsätzlich nur auf Antrag des Stiftungsrates handeln, wobei bei unwesentlichen Änderungen der Antrag des Stiftungsrates zwar nicht zwingend vorgesehen ist, er jedoch in jedem Fall vorgängig anzuhören ist (Art. 86b ZGB). Die Befugnis des Stiftungsrates zur Urkundenänderung sollte auch in der Stiftungsurkunde vorgesehen sein.

14.7 Änderung auf Antrag des Stifters/der Stifterin oder auf Grund seiner/ihrer Verfügung von Todes wegen (Art. 86a ZGB) (Zweckänderungsvorbehalt)

Auf Antrag des Stifters/der Stifterin oder aufgrund der Verfügung von Todes wegen ändert die Aufsichtsbehörde den Zweck, wenn in der Stiftungsurkunde eine Zweckänderung vorbehalten ist und seit der Errichtung der Stiftung oder seit der letzten solchen Änderung mindestens zehn Jahre verstrichen sind.

Verfolgte die Stiftung bisher einen öffentlichen oder gemeinnützigen Zweck, muss der geänderte Zweck diese Voraussetzung ebenfalls erfüllen. Dieses Änderungsrecht ist unvererblich und unübertragbar. Wird die Stiftung von einer juristischen Person errichtet, erlischt es spätestens 20 Jahre nach der Errichtung der Stiftung.

14.8 Die Vorprüfung einer Änderung der Stiftungsurkunde

Auch für die Änderung der Stiftungsurkunde empfiehlt sich eine Vorprüfung, die von der Eidgenössischen Stiftungsaufsicht als Dienstleistung angeboten wird. Nach erfolgter Vorprüfung benötigt die Eidgenössische Stiftungsaufsicht in der Regel zur weiteren Bearbeitung noch:

- den Antrag des Stiftungsrates;
- drei unterzeichnete und datierte Exemplare der Neufassung der Statuten als Beilage zu der von der Eidgenössischen Stiftungsaufsicht zu erlassenden Änderungsverfügung (die notarielle Beurkundung ist nicht nötig);
- die Auflistung aller materiell und formell geänderten Bestimmungen mit kurzer Begründung.

14.9 Die Änderungsverfügung

Sobald die Eidgenössische Stiftungsaufsicht die entsprechenden Unterlagen und Angaben besitzt, erlässt sie die Änderungsverfügung, mit Eröffnung an den Stiftungsrat und an das Handelsregisteramt.

15 Die Aufhebung der Stiftung

Das Stiftungsrecht kennt kein Recht zur Aufhebung der Stiftung. Eine vorzeitige Aufhebung der Stiftung kann nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde nach Art. 88/89 ZGB erfolgen.

Der Stiftungsrat hat der Eidgenössischen Stiftungsaufsicht den entsprechenden Stiftungsratsbeschluss unter Beilage von Schlussabrechnung bzw. Liquidationsbericht mit Belegen betr. Zuweisung eines allfälligen Restvermögens zuzustellen. Gestützt auf diese Unterlagen wird die Aufsichtsbehörde danach die Aufhebung mittels Verfügung feststellen (Riemer Hans Michael, Personenrecht, Berner Kommentar, 1975, N. 17 zu Art. 88/89 ZGB) und sie dem Handelsregisteramt zwecks Löschung der Stiftung mitteilen.

16 Dienstleistungen der Eidgenössischen Stiftungsaufsicht

Nebst der fakultativen Vorprüfung der Stiftungsurkunde bietet die Eidgenössische Stiftungsaufsicht eine Musterurkunde bzw. ein Musterreglement der Eidgenössischen Stiftungsaufsicht an.

17 Die Gebührenordnung der Eidgenössischen Stiftungsaufsicht

Nach der Gebührenordnung vom 7. Juni 1993 der Eidgenössischen Stiftungsaufsicht (SR 211.121.4) muss eine Gebühr bezahlen, wer Dienstleistungen der Eidgenössischen Stiftungsaufsicht veranlasst.

Es gelten ab 1. Januar 2006 folgende Gebührenansätze:

	CHF
a. Übernahme der Stiftungsaufsicht	600 – 3'000
b. Aufhebung der Stiftung	600 – 3'000
c. Genehmigung von Änderungen der Stiftungsurkunde	300 – 1'500
d. Genehmigung von Reglementen und von deren Änderungen	200 – 1'000
e. Genehmigung von Rechenschaftsberichten	200 – 1'000
f. Aufsichtsmaßnahmen	500 – 5'000
g. Befreiung von Revisionspflicht	100 – 300
h. Mahnungen (ab 2. Mahnung)	100
i. Bescheinigungen	100

Zudem wird für Auskünfte, Beratungen, Abklärungen im Zusammenhang mit aufsichtsrechtlichen Eingaben, Augenscheine sowie sonstige Dienstleistungen und Entscheide durch Juristinnen und Juristen nach Aufwand eine Gebühr von CHF 150.00 pro Stunde erhoben.